

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Frau Sabine Lautenschläger
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

30. August 2010

**Stellungnahme zur Überarbeitung der MaRisk (erster Entwurf vom 9. Juli 2010)
Konsultation 5/2010 – GZ: BA 54 – FR 2210 – 2010/0003**

Sehr geehrte Frau Lautenschläger,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des ersten Entwurfs für eine Überarbeitung der MaRisk und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr. Wir erkennen an, dass internationale und europäische Vorgaben einen engen Zeitrahmen für eine neuerliche Anpassung der MaRisk setzen. Dennoch verfolgen wir mit großer Sorge die zunehmende Geschwindigkeit regulatorischer Neuregelungen. Gerade kleinere und spezialisierte Institute werden somit vor enorme Herausforderungen gestellt. Dies gilt auch für unsere Mitglieder.

Die 55 Kreditbanken des Bankenfachverbandes finanzieren privaten Konsum und gewerbliche Investitionen, darunter vor allem Kraftfahrzeuge. Dazu haben sie mehr als 118 Milliarden Euro an Verbraucher und Unternehmen ausgeliehen. Mit einem Anteil von 48 Prozent sind sie Marktführer in der Konsumfinanzierung und repräsentieren neun Prozent des Marktes für Investitionsfinanzierung.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die deutsche Bankenaufsicht auch in Zukunft an dem Grundsatz der Proportionalität festhält. Dieser Aspekt ist für kleinere Institute unverzichtbar, um die MaRisk erfüllen zu können. Auch im Hinblick auf die institutsindividuelle Umsetzung der nun anstehenden Neuerungen und Ergänzungen sollte der Maßstab der Proportionalität angelegt werden. Wir plädieren dafür, dass den Instituten zumindest in der Verwaltungs- und Prüfungspraxis ein ausreichend langer Zeitraum für die Implementierung eingeräumt wird.



Zu dem vorgelegten Entwurf nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

AT 4.1 Risikotragfähigkeit

Laut Tz. 3 Satz 1 sind künftig die Auswirkungen absehbarer Veränderungen der eigenen Geschäftsaktivität oder der strategischen Ziele sowie des wirtschaftlichen Umfelds zu analysieren. Eine Konkretisierung des Begriffs der „Absehbarkeit“ wäre hier wünschenswert, da aus unserer Sicht fraglich bleibt, wie konkret die Hinweise sein müssen, um diese in angemessener Weise für die Risikotragfähigkeitsrechnung quantifizieren zu können.

Nach Tz. 3 Satz 2 ist bei Verwendung handelsrechtlicher Größen eine angemessene Betrachtung über den Bilanzstichtag hinaus erforderlich. Dies gilt unserem Verständnis nach sowohl für die Risikoseite als auch für die Deckungsseite, um einen Gleichlauf des Betrachtungshorizonts sicherstellen zu können. Hier wäre eine Erläuterung wünschenswert, welche Betrachtungszeiträume aus Sicht der Aufsicht als sinnvoll erachtet werden.

In Tz. 3 Satz 3 wird gefordert, dass unabhängig von der institutsinternen Steuerungssystematik Vorkehrungen zu treffen sind, die eine jederzeit angemessene Eigenmittelausstattung sicherstellen. Die Bedeutung dieser Anforderung ist aus unserer Sicht nicht eindeutig. Falls dieser Satz darauf abzielt, dass die Gesamtkennziffer gemäß Solvabilitätsverordnung (SolvV) jederzeit eingehalten werden muss, dann würde dies eine Verschärfung im Vergleich zu § 2 Abs. 5 SolvV darstellen. Falls sich dieser Satz nicht auf die regulatorisch geforderte Eigenmittelausstattung bezieht, ist die Entkopplung der angemessenen Eigenmittelausstattung von der institutsinternen Steuerungssystematik nicht nachvollziehbar. Die institutsinterne Steuerungssystematik soll ja gerade die Ermittlung der notwendigen und angemessenen Eigenmittelausstattung zum Ziel haben.

Gemäß Tz. 6 müssen bei Berücksichtigung risikomindernder Diversifikationseffekte die zugrunde liegenden Annahmen institutsindividuell getroffen werden und auf Daten basieren, die für die individuelle Risikosituation des Instituts als repräsentativ angesehen werden können. Unserer Lesart nach können diese Daten auf Basis eines Modells oder auf der Grundlage von Expertenschätzungen ermittelt werden. Wir bitten um eine Klarstellung, ob unser Verständnis zutreffend ist.

Laut Tz. 7 sind die Diversifikationsannahmen von den Geschäftsleitern zu genehmigen. Hier wäre eine Erläuterung wünschenswert, ob künftig erwartet wird, dass die Annahmen von jedem einzelnen Geschäftsleiter genehmigt werden oder von der Geschäftsleitung insgesamt.



AT 4.2 Strategien

Nach Tz. 2 Satz 3 sind unter der Berücksichtigung von Risikokonzentrationen für alle wesentlichen Risiken Risikotoleranzen festzulegen. Wir bitten um eine Konkretisierung des Begriffs „Risikotoleranz“ dahingehend, ob hierunter ein Limit- oder Ampelsystem verstanden wird. Wünschenswert wäre auch eine Erläuterung, wie sich diese Forderung inhaltlich von AT 4.1 Tz. 1 abgrenzt, wonach sicherzustellen ist, dass wesentliche Risiken durch das Risikodeckungspotenzial unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen laufend abgedeckt sind. Im Zusammenhang mit AT 4.1 Tz. 1 erscheint AT 4.2 Tz. 2 Satz 3 redundant, da die Festlegung von Risikotoleranzen und die Abdeckung wesentlicher Risiken mit Risikodeckungspotenzial unserem Verständnis nach inhaltlich auf dasselbe hinauslaufen.

Der Verweis in Tz. 5 müsste sich unseres Erachtens auf AT 4.2 Tz. 4 beziehen.

AT 4.3.1 Aufbau- und Ablauforganisation

Gemäß Tz. 1 Satz 2 sind durch angemessene Maßnahmen Interessenkonflikte auch in solchen Fällen zu vermeiden, wenn Mitarbeiter zwischen Arbeitsplätzen mit untereinander unvereinbaren Tätigkeiten wechseln. Wir bitten um eine Erläuterung, auf welche möglichen Fallkonstellationen dies zutrifft und was gegebenenfalls „angemessene Maßnahmen“ sein könnten. Da es in der Praxis durchaus vorkommen könnte, dass Mitarbeiter zum Beispiel vom Markt in die Marktfolge wechseln, bedarf die im Entwurf enthaltene Formulierung unseres Erachtens einer Präzisierung.

In Tz. 2 Satz 3 wird gefordert, dass bei der Definition von Prozessen der Vermeidung von Betrugsfällen besonderes Gewicht beizumessen ist. Diese Formulierung räumt unserer Auffassung nach der Betrugsprävention oberste Priorität ein, an Stelle eines guten Prozesses an sich. Wir plädieren daher dafür, die Formulierung wie folgt anzupassen: „Bei der Definition der Prozesse ist stets die Vermeidung von Betrugsfällen mit zu berücksichtigen.“

AT 4.3.2 Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

Nach Tz. 2 Satz 2 sind künftig im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse explizit Intra-Risikokonzentrationen und Inter-Risikokonzentrationen, auch mit Blick auf Limitsysteme, sogenannte Ampelsysteme oder andere Vorkehrungen zur Risikobegrenzung, zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang möchten wir herausstellen, dass Risikokonzentrationen je nach Eigenart nur zum Teil angemessen quantitativ zugänglich gemacht und damit limitiert werden können (zum Beispiel Konzentrationen im Adressenausfallrisikobereich). Für Risikokonzentrationen, die etwa aus der Konzentration ausgelagerter Aktivitäten auf einen oder wenige Outsourcingpartner



entstehen (zum Beispiel Wahrnehmung diverser Aktivitäten durch die Konzernmutter), erachten wir die Begrenzung durch Limit- oder Ampelsysteme als schwer darstellbar. Derartige Konzentrationen können unseres Erachtens besser über geeignete qualitative Vorkehrungen zur Risikobegrenzung gemanagt werden (Erstellung und turnusmäßige Überprüfung von Risikoanalysen für den ausgelagerten Sachverhalt, Formulierung vertraglicher Vereinbarungen (Service-Level-Agreements) mit den Outsourcingpartnern, Durchführung von Outsourcing-Kontrollen etc.). Wir verstehen die in Tz. 2 Satz 2 niedergelegte Anforderung dahingehend, dass in Fällen, in denen nicht sinnvoll Ampelsysteme zur Überwachung von Risikokonzentrationen aufgesetzt werden können, andere geeignete Vorkehrungen zur Risikobegrenzung zu treffen sind. Wir bitten um eine entsprechende Klarstellung.

AT 4.3.3 Stresstests

Gemäß der Erläuterung zu Tz. 1 wird der Ausdruck „Stresstests“ als Oberbegriff für die unterschiedlichen Methoden gebraucht, mit denen die Institute ihr individuelles Gefährdungspotenzial auf Portfolioebene, auf Gesamtinstitutsebene sowie gegebenenfalls auf Geschäftsbereichsebene überprüfen. Wünschenswert wäre hier eine begriffliche Abgrenzung der Stresstests auf Portfolioebene, auf Gesamtinstitutsebene sowie gegebenenfalls auf Geschäftsbereichsebene. Eine typische Konstellation auf Portfolioebene, die bei unseren Mitgliedsbanken anzutreffen ist, ist die Unterscheidung der Portfolien der Privatkunden, der mittelständischen Kunden und der großen Firmenkunden. Offen bleibt aus unserer Sicht, was dann unter Geschäftsbereich zu verstehen ist. Wir bitten um eine Erläuterung.

In Tz. 3 wird die neue Anforderung formuliert, dass Institute grundsätzlich auch „reverse Stresstests“ durchzuführen haben. Bereits mit der MaRisk-Novelle in 2009 wurden die Vorgaben an das Stresstesting signifikant erweitert, und insbesondere durch risikoartenübergreifende Stresstests wurde die Komplexität der Anforderungen wesentlich erhöht. Die neue Anforderung, zusätzlich reverse Stresstests durchzuführen, sehen wir daher kritisch. Viele Institute sammeln derzeit erste Erfahrungen mit risikoartenübergreifenden Stresstests. Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, wenn sich zunächst Best-Practice-Ansätze im Risikomanagement der Institute wie auch im aufsichtlichen Überprüfungsprozess für risikoartenübergreifende Stresstests herausbilden, welche unseres Erachtens die Basis für reverse Stresstests bilden. Die fehlenden Erfahrungen in der Konzeption und Umsetzung von reversen Stresstests werden im vorgelegten Entwurf über die Einschränkung, dass die Ausgestaltung und Durchführung der reversen Stresstests gegebenenfalls qualitativ erfolgen kann, zwar anerkannt. Nach unserem Dafürhalten bleibt dieser Lösungsansatz aber dahingehend unklar, was genau unter der qualitativen Ausgestaltung und Durchführung von reversen Stresstests zu verstehen ist.



AT 8 Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten

Tz. 7 enthält die neue Vorgabe, dass im Rahmen von Übernahmen und Fusionen die Anforderungen des Moduls AT 8 sinngemäß anzuwenden sind. Hier wäre eine Erläuterung beziehungsweise eine inhaltliche Eingrenzung wünschenswert. Es bleibt aus unserer Sicht zum Beispiel fraglich, ob im Rahmen einer Übernahme gemäß Tz. 6 von der Anwendung des AT 8 abgesehen werden kann, wenn aus Sicht des übernehmenden Instituts zwar künftig ein neues Produkt angeboten wird, die eingebundene Organisationseinheit aber ebenfalls Teil der Übernahme ist.

BTR 3.2 Zusätzliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute

Wir bitten um eine definitorische Erläuterung, was unter „kapitalmarktorientierten Instituten“ zu verstehen ist. Unserem Verständnis nach sind Institute, die einen Teil ihres Refinanzierungsbedarfes über den Interbankenmarkt, über die Begebung von (nicht börsennotierten) Schuldscheindarlehen oder über Kreditverbriefungen darstellen, nicht als kapitalmarktorientiert einzustufen.

Wir bitten höflich um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Gern diskutieren wir unsere Stellungnahme auch im Rahmen der nächsten Sitzung des Fachgremiums MaRisk.

Mit freundlichen Grüßen

Bankenfachverband e.V.

Michael Somma
Referatsleiter Betriebswirtschaft